

Abwasserbeseitigung nach dem Stand der Technik bei privaten Kleinkläranlagen - Umsetzung gemäß Kleinkläranlagenverordnung bis zum 31. Dezember 2015 – Häufige Fragen von Grundstückseigentümern

Hier finden Sie Antworten auf häufig gestellte Fragen von Grundstückseigentümern, die eine private Kleinkläranlage betreiben und diese bis spätestens 31. Dezember 2015 nach dem Stand der Technik errichten bzw. anpassen mussten. Diese Fragen und Antworten werden bei Bedarf durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft aktualisiert.

Prinzipiell kann die Abwasserbeseitigung unterschiedlich organisiert werden, die Entscheidung darüber trifft die zuständige Gemeinde beziehungsweise der Abwasserzweckverband als nach dem Gesetz für die Abwasserbeseitigung zuständige Körperschaft. Neben der Abwasserbeseitigung mit öffentlichen Anlagen (unabhängig von der Anschlussgröße) gibt es nicht-öffentliche Lösungen (private Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben). Verbreitet ist auch die Unterscheidung zentral/dezentral, wobei Lösungen bis rund 50 Einwohnerwerte als dezentrale Lösungen gelten (das sind Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben). Dezentrale Lösungen können öffentlich oder nicht-öffentlich (privat) betrieben werden.

Inhalt:

- I. Notwendigkeit** der Umstellung auf den Stand der Technik und grundsätzliche Einstufung von öffentlicher bzw. privater Abwasserbeseitigung
 1. Worum geht es?
 2. Wer hat welche Pflichten?
 3. Auf welcher Grundlage wird die Vorzugsvariante der Abwasserbeseitigung ermittelt?
 4. Warum besteht für mein Wohngebiet keine Anschlussmöglichkeit an eine öffentliche Kläranlage?
 5. Kann ich einen Anschluss an eine öffentliche Kläranlage fordern?
 6. Kann ich eine private Abwasserbeseitigung umsetzen, wenn mein Gebiet für eine öffentliche Erschließung vorgesehen ist?
 7. Ist eine unterschiedliche Behandlung von Grundstückseigentümern, einmal öffentliche und einmal private Abwasserbeseitigung, nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes zulässig?
 8. Was kann ich tun, wenn ich mit der Einstufung meines Wohngebietes im Abwasserbeseitigungskonzept meines zuständigen Aufgabenträgers nicht einverstanden bin?
 9. Warum reicht eine Dreikammerausfallgrube nicht mehr aus?
 10. Sind Forellen im Gewässer, in das meine bestehende Abwasseranlage einleitet, nicht Beweis genug für ausreichenden Gewässerschutz?
 11. Woher kommt die Frist zur Umstellung bis 31. Dezember 2015?

12. Ist der Freistaat Sachsen hinsichtlich der Fristsetzung schärfer als andere Bundesländer?

II. Technische Umsetzung

13. Welche dezentralen technischen Möglichkeiten gibt es? Welche Unterschiede bestehen zwischen CE-Kennzeichnung und allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung?
14. Welche Verpflichtungen habe ich als Betreiber einer biologischen Kleinkläranlage?
15. Welche Unterschiede gibt es zwischen serienmäßig und nicht serienmäßig hergestellten Kleinkläranlagen? Was ist bei einer Pflanzenkläranlage zu beachten?
16. Arbeiten biologische Kleinkläranlagen auch bei Unterlast (z.B. zwei Einwohner) stabil?

III. Kosten und Fördermöglichkeiten

17. Was kostet eine Kleinkläranlage, die dem Stand der Technik entspricht?
18. Wird die Errichtung einer dem Stand der Technik entsprechenden Kleinkläranlage gefördert?
19. Warum stehen mir als privatem Grundstücksbesitzer bei einer öffentlichen Abwassererschließung keine Fördergelder zu?
20. Welche Möglichkeiten gibt es für Härtefälle?
21. Welche Förderung kann ich als Empfänger von Sozialleistungen erhalten?

IV. Hilfe, Konsequenzen

22. Wer berät mich und hilft mir?
23. Was kann ich tun, um die wasserrechtliche Erlaubnis, die für die Einleitung von Abwasser aus einer Kleinkläranlage in ein Gewässer notwendig ist, so schnell wie möglich zu erhalten? Und was ist eine Erlaubnisfiktion?
24. Was passiert, wenn ich noch keine Umstellung der Abwasseranlage auf den Stand der Technik vorgenommen habe?
25. Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten für die Abwasserbeseitigung in Sachsen und wie ordnen sich diese innerhalb Deutschlands ein?

Weiterführende Literatur

Glossar

1. Worum geht es?

Abwasserbehandlungsanlagen sind zum Schutz der Gewässer mindestens mit einer biologischen Reinigungsstufe auszurüsten. Ab einer Anschlussgröße von 5.000 Einwohnerwerten muss zusätzlich eine Stickstoffeliminierung und ab 10.000 Einwohnern eine Phosphoreliminierung erfolgen. Das ist gesetzlich vorgeschrieben und bildet den sogenannten „Stand der Technik“ (= gesetzliche Mindestanforderung) ab. Die Einleitung von (gereinigtem) Abwasser in ein oberirdisches Gewässer oder dessen Versickerung bedarf einer Erlaubnis, die die örtlich zuständige untere Wasserbehörde erteilt. Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer darf nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung des „Standes der Technik“ möglich ist (§ 57 Wasserhaushaltsgesetz - WHG). Vorhandene Abwassereinleitungen waren bis spätestens zum 31. Dezember 2015 anzupassen. Nach § 10 Satz 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) sind mit Ablauf des 31. Dezember 2015 wasserrechtliche Erlaubnisse für Einleitungen aus Kleinkläranlagen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen, kraft Gesetzes erloschen. Die fachlichen Anforderungen nach dem „Stand der Technik“ ergeben sich aus der Abwasserverordnung des Bundes (AbwV, Anhang 1 Teil C). Diese schreibt Mindestanforderungen an das Abwasser für Einleitungsstellen vor. Danach ist auch für Kleinkläranlagen, also Anlagen mit einer Kapazität bis zu rund 50 Einwohnerwerten (max. 53 Einwohnerwerte), mindestens eine biologische Reinigung erforderlich. In sensiblen Gebieten, wie z.B. im Einzugsgebiet der Flussperlmuschel, können weitergehende Reinigungsverfahren wie eine zusätzliche Nährstoffeliminierung (Stickstoff- bzw. Phosphor) notwendig werden. Für Grundstückseigentümer gibt es neben dem Bau einer biologischen Kleinkläranlage weitere technische Möglichkeiten zur Erfüllung der Anforderungen (siehe unten Frage 13).

Inzwischen werden in Sachsen etwa 96 Prozent der häuslichen Abwässer ordnungsgemäß gereinigt. Rund 86.000 biologische Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind in den vergangenen Jahren nach dem Stand der Technik errichtet oder nachgerüstet worden. Die dafür erforderlichen Kosten wurden von den jeweiligen Eigentümern getragen. Der Freistaat hat rund 71.000 Anlagen (Stand 30. November 2016) davon gefördert. Der Erfolg lässt sich in bereits sanierten Einzugsgebieten am deutlich besseren Gewässerzustand nachweisen.

2. Wer hat welche Pflichten?

Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt den Gemeinden, in deren Gebiet das Abwasser anfällt. Die Gemeinden können diese Aufgabe auch auf Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie Abwasserzweckverbände, übertragen, in diesem Fall geht die Abwasserbeseitigungspflicht auf diese über (§ 56 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz -WHG, § 50 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz -SächsWG). Bei der Aufgabenerfüllung können die Gemeinden bzw. Abwasserzweckverbände auch Dritte einschalten (sog. Erfüllungsgehilfen, § 56 Satz 3 WHG), verantwortlich für die Aufgabenerfüllung bleibt aber die Gemeinde bzw. der Abwasserzweckverband. Die Abwasserbeseitigungspflichtigen (= Aufgabenträger) stellen für das gesamte Entsorgungsgebiet ein Abwasserbeseiti-

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, Referat Siedlungswasserwirtschaft, Grundwasser. Stand: 1. Februar 2017

gungskonzept (ABK) auf (§ 51 SächsWG). In diesem Konzept sind die Gebiete, die mit öffentlichen Anlagen zu erschließen sind, von Gebieten, die mit nicht-öffentlichen Anlagen zu erschließen sind, abzugrenzen. Aber auch in den Gebieten, die nicht öffentlich erschlossen werden, haben die Aufgabenträger (also Gemeinden oder Abwasserzweckverbände) bestimmte Aufgaben zu erfüllen. Dazu gehören die fachliche Beratung und organisatorische Unterstützung der Grundstückseigentümer, die Entsorgung des Schlammes bzw. des Grubeninhaltes sowie die erforderliche Überwachung.

Die Entscheidung über die Art und Weise der Abwasserbeseitigung trifft damit der Aufgabenträger im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung unter Beachtung der Gesetze und Berücksichtigung der in § 51 Abs. 1 Satz 2 SächsWG genannten Kriterien und schreibt diese im ABK fest. Es besteht kein Rechtsanspruch des einzelnen Bürgers auf eine bestimmte Erschließungsart (§ 123 Abs. 3 Baugesetzbuch - BauGB).

Die untere Wasserbehörde (Landratsamt bzw. kreisfreie Stadt) prüft das ABK, bei Rechtswidrigkeit wird es beanstandet (§ 51 Abs. 2 SächsWG). Der wasserbehördliche und damit auch staatliche Einfluss auf das ABK umfasst die Rechtmäßigkeit des Vorgehens und die Übereinstimmung mit der Erlasslage der obersten Wasserbehörde (Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft - SMUL) und der oberen Wasserbehörde (Landesdirektion Sachsen - LDS). Die untere Wasserbehörde ist auch zuständig für die Erteilung von Erlaubnissen für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer (oberirdisches Gewässer oder Versickerung in das Grundwasser). Voraussetzung ist, dass das Abwasser die bestehenden Anforderungen nach dem Stand der Technik erfüllt (s. o. unter Frage 1).

3. Auf welcher Grundlage wird die Vorzugsvariante der Abwasserbeseitigung ermittelt?

Die Abwasserbeseitigung kann unterschiedlich organisiert werden. Neben einer zentralen, stets öffentlichen Anlage kann es dezentrale private oder dezentrale öffentliche Lösungen geben. Es sind alle fachlich in Betracht kommenden Abwasserlösungen eines Entsorgungsgebietes hinsichtlich Investitions- und Betriebskosten zu vergleichen und auf ihre Kostenvorteilhaftigkeit innerhalb der ersten 25 Jahre zu prüfen. Da es um die Ermittlung der tatsächlich, objektiv wirtschaftlichsten Variante geht, sind bei dem Kostenvergleich mögliche Fördermittel nicht zu berücksichtigen. Auf Grundlage dieser Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen wird die Vorzugsvariante ermittelt.

Es ist dabei eine maßvolle, örtlich sinnvolle Abwasserbeseitigung mit vertretbaren Kosten für die Bürger unter Beachtung des Grundsatzes einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung in den Gemeinden zu finden. Das Abwasserbeseitigungskonzept spiegelt somit den kommunalen Willen der Gemeinden wider.

Die ermittelte Vorzugsvariante ist die wirtschaftlichste Variante für das Entsorgungsgebiet, muss es aber nicht für jeden einzelnen Grundstücksbesitzer dieses Gebietes sein.

4. Warum besteht für mein Wohngebiet keine Anschlussmöglichkeit an eine öffentliche Kläranlage?

Ihr Grundstück ist nach dem Abwasserbeseitigungskonzept des verantwortlichen Aufgabenträgers nicht für den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage vorgesehen. Die Ursache liegt i.d.R. in der lockeren Bebauung der anliegenden Straße und dem daraus resultierenden spezifisch unverhältnismäßig hohen Aufwand für den Anschluss an eine öffentliche Kläranlage. Weitere Erläuterungen erhalten Sie von Ihrem Aufgabenträger.

5. Kann ich einen Anschluss an eine öffentliche Kläranlage fordern?

Grundsätzlich kann ein Grundstückseigentümer keine öffentliche Abwasserbeseitigung fordern, da der Aufgabenträger in seinem Abwasserbeseitigungskonzept die Vorzugsvariante ermittelt hat und diese umsetzt. Darüber hinaus bieten manche Aufgabenträger im Rahmen ihrer Satzung aber öffentliche Erschließungen in „nichtwirtschaftlichen“ Gebieten an, wenn die Grundstückseigentümer die Mehrkosten tragen. Im Übrigen besteht nach § 123 Abs. 3 BauGB kein Rechtsanspruch des Einzelnen auf eine (bestimmte) Erschließung.

6. Kann ich eine private Abwasserbeseitigung umsetzen, wenn mein Gebiet für eine öffentliche Erschließung vorgesehen ist?

Grundsätzlich besteht die Pflicht für Grundstückseigentümer, sich an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, wenn im Abwasserbeseitigungskonzept für dieses Gebiet eine öffentliche Abwasserbeseitigung vorgesehen und durch Satzung der Gemeinde bzw. des Abwasserzweckverbandes der Anschluss- und Benutzungszwang vorgeschrieben ist (§ 14 Abs. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, SächsGemO). Mit der Regelung soll gewährleistet werden, dass eine wirtschaftliche, öffentliche Abwasserbeseitigung nicht durch den Wegfall von Benutzern (z.B. durch private Lösungen) unterlaufen wird. Für Härtefälle sollen in der kommunalen Satzung Befreiungsmöglichkeiten vom Anschluss- und Benutzungszwang vorgesehen werden (§ 14 Abs. 2 SächsGemO). Eine gesetzliche Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang (Bestandsschutz) für die Dauer von 15 Jahren gilt für rechtmäßig neu errichtete oder sanierte biologische Kleinkläranlagen unter der Voraussetzung, dass das Abwasserbeseitigungskonzept nicht den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage innerhalb von 5 Jahren vorsieht (§ 50 Abs. 7 SächsWG). Wie der Anschluss- und Benutzungszwang im konkreten Fall ausgeübt wird, ist auf Grundlage kommunalrechtlicher Bestimmungen vom jeweiligen Aufgabenträger zu entscheiden. Dabei ist eine Abwägung zwischen den Interessen des Gemeinwohls und den Interessen des Einzelnen vorzunehmen. Streitfälle prüfen die Kommunalaufsichtsbehörden, die bei fachlichen Belangen die Wasserbehörden einbeziehen.

7. Ist eine unterschiedliche Behandlung von Grundstückseigentümern, einmal öffentliche und einmal private Abwasserbeseitigung, nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes überhaupt zulässig?

Der Aufwand für eine abwassertechnische Erschließung der einzelnen Grundstücke unterscheidet sich naturgemäß regional in Abhängigkeit von den natürlichen Gegebenheiten (wie z.B. Geografie, Geologie, Morphologie) und den vorhandenen Randbedingungen (wie z.B. Siedlungsdichte, Demografie). Nach dem Verursacherprinzip gilt in Deutschland für die Wasserwirtschaft, also auch für die Abwasserbeseitigung, das Prinzip der Kostendeckung sowie das Prinzip der Kostenbegrenzung, außerdem soll ein Anreiz zur effektiven Nutzung der Wasserressourcen geschaffen werden. Zur Kostendämpfung (vgl. § 51 Abs. 1 Satz 2 SächsWG) soll die jeweils wirtschaftlichste Lösung für ein Gebiet zur Abwasserbeseitigung nach dem Stand der Technik gefunden werden (s. o. unter Frage 3). Somit kommt jeder Bürger entsprechend den regionalen und örtlichen Gegebenheiten gleichermaßen für eine kostendeckende Abwasserbeseitigung auf, die Kosten variieren dabei nach tatsächlichem Aufwand (ähnlich unterschiedlichen Grundstückspreisen). Dementsprechend liegt kein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß Artikel 3 Grundgesetz vor, der eine Gleichbehandlung unter gleichen Umständen verlangt.

8. Was kann ich tun, wenn ich mit der Einstufung meines Wohngebietes im Abwasserbeseitigungskonzept meines zuständigen Aufgabenträgers (bzw. Gemeinde) nicht einverstanden bin?

Der Aufgabenträger ist für die Abwasserbeseitigung eines Gebietes zuständig und hat somit entsprechende Pflichten (nach Wasserrecht) zu erfüllen. Wie der Aufgabenträger diese Pflicht umsetzt und wie er seinen Ermessensspielraum im Rahmen der Gesetze nutzt, liegt in seiner kommunalen Eigenverantwortung (kommunale Selbstverwaltung). Sowohl innerhalb der Gemeinde als auch innerhalb eines Abwasserzweckverbandes werden die grundlegenden Entscheidungen über die Abwasserbeseitigung durch gewählte Volksvertreter (Gemeinderat bzw. Verbandsversammlung) getroffen.

Sind Sie mit der Einstufung Ihres Gebietes im Abwasserbeseitigungskonzept nicht einverstanden, lassen Sie sich die Einstufung von Ihrem zuständigen Abwasserzweckverband bzw. der Gemeinde erläutern. Grundlage der Entscheidung, ob das Abwasser eines Entwässerungsgebietes öffentlich oder privat zu entsorgen ist, bildet eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (siehe Frage 3). Eine umfassende Informationspflicht der Bürger ergibt sich aus den Regelungen des Kommunalrechts, insbesondere § 11 Abs. 2 SächsGemO.

Es liegt in der Natur der Sache, dass es kaum eine Lösung gibt, mit der gleichermaßen alle betroffenen Bürger einverstanden sind. Es gibt sowohl Fälle in denen Bürger eine öffentliche Lösung fordern (und das Gebiet als nicht-öffentlich, also privat eingestuft ist), als auch Fälle in denen Bürger eine private Lösung fordern (und das Gebiet öffentlich eingestuft ist). Dazu siehe auch Fragen 5 und 6. Hilfreich ist eine frühzeitige, intensive Kommunikation mit dem Aufgabenträger und mit anderen Grundstückseigentü-

mern. Auch Bürgerinitiativen, die sachlich agieren, können einen wichtigen Beitrag leisten. Am Ende entscheiden die Aufgabenträger auf Grundlage der Kosten, welche Variante tragfähig ist. Nicht unwesentlich ist dabei, dass private Grundstücksbesitzer im Einzelfall andere Konditionen bei der Beauftragung von Bauunternehmen erzielen können, als Abwasserzweckverbände.

9. Warum reicht eine Dreikammerausfallgrube nicht mehr aus?

In einer Dreikammerausfallgrube erfolgen eine Trennung der absetzbaren Abwasserinhaltsstoffe aus dem ungeklärten häuslichen Abwasser durch Sedimentation und ein teilweiser anaerober Abbau der enthaltenen organischen Schmutzstoffe. Gelöste Inhaltsstoffe verbleiben im Abwasser und werden ins Gewässer abgeleitet. Die Ablaufwerte für den Parameter Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) liegen bei solchen Anlagen im Bereich 600 mg/l und für den biochemischen Sauerstoffbedarf (BSB₅) im Bereich 450 mg/l.

Bei biologisch arbeitenden Kleinkläranlagen (auch vollbiologische Anlagen genannt) wird zusätzlich Sauerstoff aus der Luft eingetragen. Damit können die organischen Schadstoffe wesentlich besser abgebaut werden und im Ablauf sind deutlich weniger sauerstoffzehrende Substanzen nachweisbar. Erst durch den vollbiologischen Abbau (mit aeroben und anaeroben Phasen) werden die Anforderungen der Abwasserverordnung für die Parameter Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) von 150 mg/l und Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB₅) von 40 mg/l eingehalten.

Eine technische Nachrüstung (siehe Frage 13) ist i.d.R. möglich.

Der Ersatz alter Anlagen durch moderne, biologisch arbeitende Kleinkläranlagen führt zu einer wesentlichen Verringerung der Gewässerbelastung (etwa auf ein Viertel beim CSB, etwa auf ein Zehntel beim BSB₅) und zu einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung.

10. Sind Forellen im Gewässer, in das meine bestehende Abwasseranlage einleitet, nicht Beweis genug für ausreichenden Gewässerschutz?

Das Vorhandensein von Forellen deutet darauf hin, dass die Sauerstoffkonzentrationen für Fische, und damit auch für die meisten anderen Tiere, ausreichend sind. Das ist gut so. Es gibt jedoch weitere Parameter, die für ein intaktes Ökosystem notwendig sind, wie z. B. geringe Nährstoffkonzentrationen (Stickstoff- und Phosphorverbindungen – sind für eine ausgeglichene Gesellschaft der Wasserpflanzen und Algen verantwortlich) und geringe Schadstoffkonzentrationen (wie z.B. Pflanzenschutzmittel, Schwermetalle – können toxisch wirken). Insgesamt sind also mehrere Vorgaben einzuhalten, damit sich das zu erwartende Artenspektrum samt Insektenlarven, Krebsen, Schnecken, Wasserpflanzen und Algen weitgehend natürlich entfalten kann.

Das heißt, eine Abwasserbeseitigung mindestens nach dem Stand der Technik, ggf. auch mit einer weitergehenden Reinigung, ist nicht nur rechtlich vorgeschrieben, sondern auch ökologisch geboten.

11. Woher kommt die Frist zur Umstellung bis 31. Dezember 2015?

Die generelle Pflicht zur Abwasserbeseitigung nach dem Stand der Technik ergibt sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz (§ 57 WHG), also einer bundesrechtlichen Vorgabe. Die Abwasserverordnung (AbwV) schreibt im Anhang 1 Teil C Mindestanforderungen an das häusliche Abwasser für Einleitungsstellen vor. Diese gelten auch für Kleinkläranlagen und können nur durch eine biologische Reinigungsstufe erreicht werden. Das WHG, das seit 1. Juli 1990 im Freistaat Sachsen gilt, schreibt die Anpassung innerhalb „angemessener Fristen“ vor. Die konkreten Anpassungsfristen sind durch die Länder oder die zuständigen Wasserbehörden zu bestimmen. Die Frist zur Umsetzung wurde im Freistaat Sachsen – in Anlehnung an die Frist der EG-Wasserrahmenrichtlinie zur Erreichung des guten Zustandes der Gewässer – auf den 31. Dezember 2015 festgelegt. Diese Frist ist seit dem Jahr 2001 per Erlass festgesetzt und seit 14. Juli 2007 ist sie in der Kleinkläranlagenverordnung sowie seit 8. August 2013 im Sächsischen Wassergesetz festgeschrieben. Damit standen für eine Umstellung auf den Stand der Technik 25 Jahre und somit ausreichend Zeit zur Verfügung.

12. Ist der Freistaat Sachsen hinsichtlich der Fristsetzung schärfer als andere Bundesländer?

Die fachlichen Anforderungen gelten in allen Bundesländern gleich, da sie im Bundesrecht (WHG, AbwV) geregelt sind. Ebenso gelten die Ziele und Fristen der EG-Wasserrahmenrichtlinie einheitlich in ganz Deutschland.

Die einzelnen Bundesländer haben je nach Ausgangslage (insbesondere Anschlussgrad, technischer Zustand der Anlagen, Zustand der Einleitgewässer, usw.) für die Anpassung bestehender Anlagen zum Teil unterschiedliche zum Teil auch strengere Fristen gesetzt. Die alten Bundesländer sind in der Umsetzung grundsätzlich weiter, da die Anforderungen dort schon vor 1990 galten. Die neuen Bundesländer haben in Abhängigkeit von ihrer jeweiligen Ausgangssituation (insbesondere Anschlussgrad) die zeitlichen Vorgaben differenziert geregelt.

13. Welche dezentralen technischen Möglichkeiten gibt es? Welche Unterschiede bestehen zwischen CE-Kennzeichnung und allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung?

Grundsätzlich bestehen folgende technische Lösungen, die in Abhängigkeit von den konkreten Vor-Ort-Bedingungen und individuellen persönlichen Anforderungen in Frage kommen:

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, Referat Siedlungswasserwirtschaft, Grundwasser. Stand: 1. Februar 2017

- (1) biologische Kleinkläranlage für ein Grundstück
- (2) biologische Gruppenkleinkläranlage für mehrere Grundstücke (bis 50 Einwohnerwerte)
- (3) abflusslose Grube (für das gesamte anfallende Abwasser, einschließlich „Grauwasser“, ohne Regenwasser)

Dabei geht es generell um Neubau oder Nachrüstung. Voraussetzung ist immer, dass die Anlagen dicht sind.

Zu (1)

Kleinkläranlagen funktionieren meist ähnlich herkömmlichen Ausfallgruben, nur dass zusätzlich Luft und damit Sauerstoff zum Abbau der organischen Stoffe in das Abwasser eingetragen wird. In manchen Anlagen werden im Abwasser schwebende Teile eingebracht oder feste Flächen eingebaut, auf denen sich ein stabiler Film mit Bakterien bilden kann. Diese Bakterien sind bei ausreichendem Sauerstoffangebot in der Lage, organische Substanzen abzubauen. Der abgesetzte Schlamm ist zu entsorgen und die Qualität des gereinigten Abwassers ist zu überwachen. Auch Pflanzenkläranlagen stellen eine Form der Kleinkläranlagen dar (siehe Frage 15). Dreikammerausfallgruben können bei nachgewiesener Dichtheit und gutem Bauzustand mit einer biologischen Reinigungsstufe nachgerüstet werden. Sofern im Einzelfall zusätzliche Anforderungen hinsichtlich einer weitergehenden Reinigung bestehen (siehe Frage 1) sind Sonderlösungen (sogenannte weitergehende Reinigungsstufen) von Kleinkläranlagen erforderlich. Das kann in sensiblen Gebieten eine zusätzliche Stickstoff- oder Phosphoreliminierung sein.

Welche der unterschiedlichen technischen Lösungen am besten geeignet ist, richtet sich vor allem nach Einsatzbereich, Menge und Zusammensetzung des Abwassers, örtlichen Gegebenheiten, Anforderungen an die Bedienung, usw. (siehe Frage 16).

Zu (2)

Durch Gruppenkläranlagen für mehrere Grundstücke lassen sich häufig die Investitions- und Betriebskosten senken. Sie sind insbesondere zu empfehlen, wenn Grundstücke eng beieinander liegen. Kläranlagen für mehr als 50 Einwohnerwerte sind in öffentlicher Hand vom Aufgabenträger zu errichten und zu betreiben.

Zu (3)

Technisch einfache Lösungen sind Sammelgruben am Haus, in die Fäkalien und Grauwasser (Abwasser aus Küche, Dusche, Bad und Waschmaschine) einzuleiten sind. Dabei ist, wie bei Kleinkläranlagen auch, die Dichtheit der Grube nachzuweisen. Wenn die Grube voll ist, wird das gesammelte Abwasser vom Aufgabenträger (Gemeinde bzw. Abwasserzweckverband) bzw. einem beauftragten Unternehmer zu einer Kläranlage abgefahren und dort gereinigt. Niederschlagswasser ist auszubinden. Diese Lösung bietet sich vor allem für Haushalte mit einem Einwohner oder Grundstücke ohne tägliche Nutzung an. Es ist technisch möglich, Dreikammerausfallgruben bei nachgewiesener Dichtheit und gutem Bauzustand in eine abflusslose Grube umzufunktionieren. Abflusslose Gruben können insbesondere bei Grundstücken mit geringem Abwasseranfall (Einpersonenhaushalte oder Wochenendgrundstücke) wirtschaftlicher sein.

Zahlreiche auf dem Markt befindliche, serienmäßig hergestellte Kleinkläranlagen besitzen neben der EU-rechtlich vorgeschriebenen CE-Kennzeichnung (Kleinkläranlage nach DIN EN 12566-3) zusätzlich eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt). Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen nach den bundesrechtlichen Vorschriften des WHG und der AbwV (wasserrechtliche Eignung) durch den jeweiligen Kleinkläranlagen-Typ bestätigt, so dass die wasserrechtliche Erlaubnis für die einzelne Kleinkläranlage diesen Typs ohne größeren bürokratischen Prüfaufwand durch die untere Wasserbehörde erteilt werden kann. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung durch das DIBt kann seit Oktober 2016 nicht mehr neu erteilt werden, damit ist diese generelle Prüfung und Bestätigung der wasserrechtlichen Eignung weggefallen. Bereits erteilte oder verlängerte allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen behalten ihre Gültigkeit. Das bedeutet, dass bei Betrieb einer Kleinkläranlagen ohne allgemeine Bauartzulassung die untere Wasserbehörde jeweils im Einzelfall prüfen muss, ob die wasserrechtliche Eignung gegeben ist und ggf. mit welchen Nebenbestimmungen die Erlaubnis zum Einleiten des Abwassers erteilt werden kann. Die untere Wasserbehörde kann diese Prüfung eigenständig oder unter Hinzuziehung externer Sachverständiger auf Kosten der Antragsteller (§ 111 SächsWG) durchführen oder ein entsprechendes Gutachten vom Antragsteller verlangen. Zu den Einzelheiten siehe Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft „KKA mit CE-Kennzeichnung ab Oktober 2016“ vom 21.11.2016 (siehe im Internet unter: https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/download/161121_KKA.pdf).

14. Welche Verpflichtungen habe ich als Betreiber einer biologischen Kleinkläranlage?

Kleinkläranlagen nach dem Stand der Technik bedürfen des ordnungsgemäßen und fachgerechten Einbaus, Betriebs sowie entsprechender Wartung. Die Anforderungen im Einzelnen sind entweder in der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (siehe Frage 13) für den jeweiligen Anlagentyp (bei Anlagen, die eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung besitzen) oder in der wasserrechtlichen Erlaubnis festgelegt. Bei Kleinkläranlagen, die nicht in ein Gewässer, sondern in eine Teilortskanalisation einleiten (sog. Indirekteinleiter), werden die Anforderungen an Betrieb und Wartung durch die Satzung oder sonstige Bestimmung des Betreibers der Kanalisation bestimmt.

Der Betreiber der Kleinkläranlage ist zur Führung eines Betriebsbuches mit den erforderlichen Dokumenten verpflichtet.

Aufgabe des Grundstückseigentümers als Betreiber einer Kleinkläranlage ist zunächst eine regelmäßige Eigenkontrolle (Selbstüberwachung) der Anlage entsprechend den Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. bei Indirekteinleitern der Bestimmungen des Betreibers der Kanalisation (§ 4 Abs. 2 Kleinkläranlagenverordnung). Das ist insbesondere eine Funktionskontrolle, ob die Anlage läuft sowie Sichtkontrolle des Füllstandes und der Dichtheit/Baufälligkeit. Mängel sind unverzüglich zu beheben.

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, Referat Siedlungswasserwirtschaft, Grundwasser. Stand: 1. Februar 2017

Die Wartung von Kleinkläranlagen muss durch einen betreiberunabhängigen Fachbetrieb (Fachkundigen) oder den Hersteller i.d.R. zwei- bis dreimal im Jahr durchgeführt werden. Dies ist abhängig von der Bauartzulassung oder der wasserrechtlichen Zulassung sowie den Satzungsbestimmungen des Aufgabenträgers. Der Aufgabenträger hat die ordnungsgemäße, regelmäßige Wartung zu kontrollieren. Diese Kontrolle erfolgt durch Vorlage der Wartungsprotokolle (§ 5 Abs. 1 Kleinkläranlagenverordnung). Hierzu kann der Aufgabenträger in seiner Abwassersatzung einheitliche Mindestanforderungen an die Wartungsprotokolle sowie die digitale Weitergabe dieser vorschreiben.

Die Anwendungshinweise zu der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, über deren Selbstüberwachung und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) vom 19. Juni 2007 (siehe Internet unter <http://www.wasser.sachsen.de>) erläutern weitere Einzelheiten.

Wenn sich eine bestimmte Menge Schlamm angesammelt hat, ist der Aufgabenträger zu benachrichtigen, der diesen abzuholen und zu entsorgen hat. Auch dazu kann der Aufgabenträger näheres regeln.

15. Welche Unterschiede gibt es zwischen serienmäßig und nicht serienmäßig hergestellten Kleinkläranlagen? Was ist bei einer Pflanzenkläranlage zu beachten?

Bis Oktober 2016 konnte für serienmäßig hergestellte Kleinkläranlagen (auch für serienmäßig hergestellte Pflanzenkläranlagen oder Teile dafür) eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) erteilt werden (siehe Frage 13). In dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wurden auch die Anforderungen an die Selbstüberwachung und Wartung geregelt. Weiterhin gelten die Festlegungen in der wasserrechtlichen Erlaubnis (bei Direkteinleitern oder Einleitern in das Grundwasser) bzw. die Regelungen/Bestimmungen des Aufgabenträgers (bei Indirekteinleitern).

Für nicht serienmäßig hergestellte Kleinkläranlagen – also auch nicht serienmäßig hergestellte Pflanzenkläranlagen – gab es auch in der Vergangenheit keine allgemeine Bauartzulassung. Deshalb muss die untere Wasserbehörde die wasserrechtliche Eignung in jedem Einzelfall prüfen (siehe auch Frage 13). Für Pflanzenkläranlagen werden die Einzelheiten in der Handlungsanleitung an die unteren Wasserbehörden vom 24.11.2015 erläutert (siehe Internet unter: https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/download/151124_PKA_HA.pdf).

Für Pflanzenkläranlagen ist der relativ hohe Platzbedarf zu beachten. Sie gelten aber als ausgesprochen stabil auch bei Unterlast.

16. Arbeiten biologische Kleinkläranlagen auch bei Unterlast (z.B. zwei Einwohner) stabil?

Unter Unterlast versteht man deutlich geringere Abwassermengen, als für die Bemessung der Anlage angesetzt sind. Als Problem wird vielfach öffentlich diskutiert, dass dann die das Abwasser reinigenden Bakterien „verhungern“ und eine Abwasserreinigung nicht mehr ausreichend erfolgen könne. Die Ergebnisse umfangreicher Untersuchungen zum Einfluss der Anlagenauslastung auf den Betrieb von Kleinkläranlagen zeigen, dass im Unterlastbereich ein hoher Anteil der Anlagen die Mindestanforderungen nach Anhang 1 der Abwasserverordnung einhält, siehe auch Untersuchungen der BTU Cottbus von Andrea Straub, siehe Literaturangabe. Wegen der längeren Aufenthaltszeit des Abwassers bei Unterlast kann teilweise sogar eine bessere Reinigung als bei Normallast erfolgen. Jedoch benötigen Anlagen, bei denen die Bakterien frei im Wasser schweben, nach langer Unterlast eine „Aufbauzeit“ für ihre Biologie. Plötzliche Abwasserspitzen können dann kurzfristig nur unzureichend gereinigt werden.

Entscheidend für einen stabilen Betrieb sind insbesondere:

- Auswahl einer geeigneten Technik, z.B. bei absehbarer Unterlast
- Fachgerechte Einstellung Vor-Ort
- Beachtung der Herstellerhinweise (z.B. Verzicht auf bestimmte Haushaltschemikalien)

Bei dauerhafter Unterlast (Ein-Personen-Haushalt) oder nur saisonaler Nutzung (Wochenend-Grundstücke) kann eine abflusslose Grube sinnvoll und wirtschaftlicher sein.

17. Was kostet eine Kleinkläranlage, die dem Stand der Technik entspricht?

Nachfolgende Kosten (für Anlagenkosten einschließlich Einbau aber ohne Tiefbaukosten) sind mittlere Werte aus den seit 2007 in Sachsen gebauten und geförderten rund vollbiologischen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Stand Juni 2014).

Je nach örtlichen Verhältnissen (Untergrund, Leitungslängen) können die Kosten im Einzelfall höher oder niedriger sein. Dabei ist zu beachten, dass die Zahlen aus den der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank (SAB) vorgelegten Rechnungen ermittelt wurden und ggf. nicht vollständig sind.

- Der Bau einer Sammelgrube kostet erfahrungsgemäß im Mittel etwa 3.000 EUR, ist aber auch abhängig vom Volumen. Die Entsorgungskosten sind in Abhängigkeit von der jeweiligen Satzung sehr unterschiedlich und liegen bei 2 bis 30 EUR pro m³ oder 60 bis 900 EUR pro Person und Jahr.
- Der Bau einer biologischen Kleinkläranlage für 4 Einwohnerwerte (EW) kostet im Mittel rd. 5.300 EUR, bei weitergehender Reinigung rd. 5.400 EUR. Für die Nachrüstung einer Anlage ist im Mittel mit rd. 3.100 EUR zu rechnen. Die laufenden Kosten für Energie, Wartung und Schlamm Entsorgung für 4 EW betragen etwa 450 EUR im Jahr. Eine biologisch arbeitende Anlage für 20-30 EW kostet im Mittel rd. 15.500 EUR.

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, Referat Siedlungswasserwirtschaft, Grundwasser. Stand: 1. Februar 2017

- Der Bau einer Pflanzenkläranlage (spezielle Art einer Kleinkläranlage) kostet etwa 6.000 EUR. Laufende Kosten entstehen in der Regel nur für Wartung, Schlamm-entsorgung und ggf. zusätzlich für Fremdüberwachung (erforderlich bei Anlagen ohne Zulassung durch das Deutsche Institut für Bautechnik-DIBt). Die Wartung ist mindestens einmal pro Jahr (nach Einlaufphase) durchzuführen. Die zuständige untere Wasserbehörde entscheidet, ob die Wartung über den Mindestumfang hinaus halbjährlich erfolgen muss. Die Kosten betragen dabei etwa 100 bis 150 EUR. Die Kosten für die Schlamm-entsorgung betragen (je nach örtlicher Satzung) etwa 4 bis 16 EUR pro Person im Jahr. Sofern eine Pumpe erforderlich ist, kommen bei einer 4-EW-Anlage 20 bis 30 EUR Energiekosten im Jahr hinzu. Die Kosten für eine eventuell erforderliche Fremdüberwachung (siehe oben) liegen je nach Festlegung im Einzelfall durch die untere Wasserbehörde zwischen etwa 300 EUR in den ersten beiden Betriebsjahren und etwa 50 bis 150 EUR ab dem dritten Betriebsjahr. Bei Summation der Kosten für Wartung, Schlamm und Energie ergeben sich durchschnittliche Gesamt-Betriebskosten von rund 190 EUR pro Jahr (4-EW-Anlage).
- Der Verschluss einer Kleinkläranlage und Betrieb als abflusslose Grube kostet rd. 300 bis 400 EUR.

Durch Eigenleistung beim Bau bzw. durch gemeinsame Abwasserbeseitigung von mehreren Grundstücken mit einer Gruppenkläranlage lassen sich in vielen Fällen die Kosten reduzieren.

Bei einer privaten Kleinkläranlage (grundstücksbezogen oder für mehrere Grundstücke bis rund 50 EW) entfallen die Gebühren für eine öffentliche Reinigung des Abwassers und falls satzungsrechtlich festgelegt, die Anschlussbeiträge. Sofern das in der Kleinkläranlage gereinigte Abwasser über eine Leitung des Aufgabenträgers (sogenannte Teilortskanalisation) in die Vorflut geleitet wird, kann dafür eine Kanalbenutzungsgebühr erhoben werden – allerdings ist diese Gebühr geringer als für Ableitung und Reinigung.

18. Wird die Errichtung einer dem Stand der Technik entsprechenden Kleinkläranlage gefördert?

Zur Abfederung der Belastung für die betroffenen Grundstückseigentümer hat der Freistaat Sachsen von 2007 bis 2016 die Umrüstung und Errichtung privater Kleinkläranlagen und abflussloser Gruben gefördert. Mit Ablauf der Frist zur Anpassung an den Stand der Technik zum 31. Dezember 2015 ist auch die dafür einschlägige Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft – RL SWW/2009 ausgelaufen. Bei nachgewiesener unverschuldeter Nichteinhaltung der Frist konnten im Einzelfall auf der Grundlage der in der neuen Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft – RL SWW/2016 enthaltenen Übergangsregelung Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die bis zum 31. Dezember 2016 bei der SAB beantragt wurden, Fördermittel erhalten.

Nach der geltenden RL SWW/2016 können private Bauherren von Kleinkläranlagen für die Nachrüstung ihrer bereits bestehenden vollbiologischen Kleinkläranlage mit einer erweiterten Reinigungsstufe Fördermittel erhalten, wenn die untere Wasserbehörde

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, Referat Siedlungswasserwirtschaft, Grundwasser. Stand: 1. Februar 2017

(Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) bestätigt, dass dies wasserwirtschaftlich geboten ist. Der mögliche Zuschuss beträgt 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 750 Euro.

19. Warum stehen mir als privatem Grundstückbesitzer bei einer öffentlichen Abwassererschließung keine Fördergelder zu?

Die Förderung des Aufgabenträgers¹ bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung kommt indirekt auch den Grundstückseigentümern zu Gute, deren Grundstücke an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen werden, da sie bei der Ermittlung der umlagefähigen Kosten kostensenkend für den Aufgabenträger und damit gebührensenkend für die angeschlossenen Bürger wirkt.

Hinsichtlich der Gewährung von Fördermitteln ist klarzustellen, dass Fördermittel zweckgebunden für die in der Förderrichtlinie genannten Fördergegenstände bewilligt werden. Die Förderung richtet sich dabei immer auf einen konkreten Fördergegenstand und kann nicht als „personenbezogene“ Subvention betrachtet werden, die wahlweise für den einen oder anderen Fördergegenstand verwendet werden kann. Ein Anspruch auf Förderung in einer bestimmten Größenordnung besteht ebenfalls nicht.

20. Welche Möglichkeiten gibt es für Härtefälle?

Die Ausführungen in den „Ermessensleitenden Hinweisen“ des SMUL (<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/6658.htm>) legen die Rahmenbedingungen für Härtefälle im wasserrechtlichen Vollzug fest.

Bei geringem Abwasseranfall (alleinstehende Bürger, voraussichtlich nur vorübergehende Nutzung) ist eine abflusslose Grube i.d.R. wirtschaftlicher als eine Kleinkläranlage (siehe auch Frage 13). Sie ist alternativ zur biologischen Kleinkläranlage wählbar. Eine Dichtigkeitsprüfung sollte nur im Einzelfall bei begründetem Verdacht verlangt werden.

ALG-II-Empfänger haben im Einzelfall die Möglichkeit über das Jobcenter Leistungen zu erhalten.

21. Welche Förderung kann ich als Empfänger von Sozialleistungen erhalten?

Zuständig für die Leistungen nach Sozialgesetzbuch (SGB II Grundsicherung für Arbeitssuchende, SGB XII Sozialhilfe) sind die Jobcenter (für Leistungen nach SGB II) und die Sozialämter (für Leistungen nach SGB XII). Bei der Gewährung der finanziellen Unterstützung durch Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB II bzw. XII)

handelt es sich stets um eine Frage des Einzelfalles, der vom jeweils zuständigen Träger zu prüfen ist.

Grundsätzlich gilt Folgendes: Gemäß § 22 Abs. 2 SGB II (bzw. § 35 Abs. 1 SGB XII) werden bei selbst bewohntem Wohneigentum Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur als Bedarf für die Unterkunft anerkannt, soweit diese dem Grunde nach unabweisbar und der Höhe nach angemessen sind. Wertsteigernde Erneuerungsmaßnahmen, die zu einer Verbesserung des Standards führen, zählen dabei regelmäßig nicht zu den anzuerkennenden Instandhaltungs- und Reparaturkosten nach § 22 Abs. 2 SGB II (bzw. § 35 Abs. 1 SGB XII). Dient die Neuerrichtung einer abwasserwirtschaftlichen Anlage lediglich zur Aufrechterhaltung (nicht zu erstmaligen Herstellung) der Wohnbarkeit des Wohneigentums (weil z.B. neue gesetzlich vorgeschriebene Mindeststandards gelten, ein Anschluss an das öffentliche Abwassernetz nicht möglich oder nicht zumutbar ist und die behördliche Nutzungsuntersagung droht), können die Kosten für die jeweils kostengünstigste Maßnahme übernommen werden.

Bestehen im konkreten Fall kostengünstigere Alternativen zu einer vollbiologischen Kleinkläranlage, die den gesetzlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung ebenso genügen (z. B. abflusslose Grube, in der das gesamte anfallende Abwasser, außer dem Regenwasser, gesammelt wird), so sind diese zu realisieren. Weiterhin müssen, neben der Unabweisbarkeit der Maßnahme zum Erhalt der Wohnbarkeit, die anfallenden Kosten für die Unterkunft insgesamt angemessen sein. Übersteigen die - individuell unterschiedlichen - (Gesamt-) Aufwendungen für die Unterkunft die örtliche Angemessenheitsgrenze, so kann der Träger der Sozialleistungen für den überschießenden Teil ein dinglich gesichertes Darlehen erbringen.

22. Wer berät mich und hilft mir?

Erste Ansprechpartner sollten der Aufgabenträger (Gemeinde bzw. Abwasserzweckverband) sowie die örtlich zuständige untere Wasserbehörde (Landratsamt bzw. kreisfreie Stadt) sein. Auch bei nicht-öffentlichen Abwasserentsorgungslösungen verbleiben wesentliche Aufgaben bei den Aufgabenträgern, so die fachliche Beratung und organisatorische Unterstützung der Grundstückseigentümer, die Schlamm Entsorgung sowie die Überwachung der Wartung und Eigenkontrolle der privaten Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben.

Für weitergehende Informationen zur Eignung der verschiedenen verfügbaren Klärsysteme unter spezifischen Randbedingungen können Sie sich an das Bildungs- und Demonstrationzentrum (BDZ) unter info@bdz-abwasser.de wenden. Die Beratung ist dabei kostenfrei und herstellernerneutral.

Bildungs- und Demonstrationzentrum für dezentrale Abwasserbehandlung
BDZ e.V.
04178 Leipzig
An der Luppe 2
Tel: 0341 / 44 22 979,

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, Referat Siedlungswasserwirtschaft, Grundwasser. Stand: 1. Februar 2017

www.bdz-abwasser.de

Beratungen erfolgen auch durch Hersteller und Vertreiber von Anlagen sowie durch Planer, Wartungsfirmen und untere Wasserbehörden.

Umfassende behördliche Informationen zu den Randbedingungen bei der Umstellung auf den Stand der Technik finden Sie unter www.wasser.sachsen.de Abwasserbeseitigung.

23. Was kann ich tun, um die wasserrechtliche Erlaubnis, die für die Einleitung von Abwasser aus einer Kleinkläranlage in ein Gewässer notwendig ist, so schnell wie möglich zu erhalten? Und was ist eine Erlaubnisfiktion?

Beim Bau oder der Nachrüstung einer Kleinkläranlage (KKA) und beabsichtigter Einleitung des Abwassers aus der KKA in ein Gewässer (oberirdisches Gewässer oder bei Versickerung), ist nach § 57 WHG eine Erlaubnis zur Einleitung in dieses Gewässer erforderlich. Die Erlaubnis wird von der zuständigen unteren Wasserbehörde auf Antrag erteilt. Antragsformulare stellen die unteren Wasserbehörden (i.d.R. im Internet) zur Verfügung. Der Betrieb einer KKA und das Einleiten von Abwasser ohne wasserrechtliche Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (siehe dazu auch frage 23).

Für eine schnelle Bearbeitung sind die darin genannten erforderlichen Unterlagen unbedingt vollständig einzureichen.

Im Interesse einer schnelleren Bescheidung eines Antrages zur wasserrechtlichen Erlaubnis wurden 2013 Instrumente der Verfahrensbeschleunigung in das Sächsische Wassergesetz (SächsWG) aufgenommen, die sowohl die Bürger als auch die Verwaltung entlasten sollen. Diese können insbesondere in den Fällen, in denen bereits seit Jahren oder Jahrzehnten eine Kleinkläranlage betrieben wird, die lediglich nachgerüstet oder ersetzt werden muss und damit grundsätzlich zu einer Verbesserung der bestehenden Gewässerbelastung führt, zur Anwendung kommen. Für diese „Normalfälle“ gilt eine sogenannte Erlaubnisfiktion. Diese besagt, dass für das Einleiten von Abwasser aus Kleinkläranlagen, die dem Stand der Technik entsprechen (vollbiologische Reinigungsstufe) und eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung besitzen (siehe auch Frage 13), in ein oberirdisches Gewässer, nach Zugang des vollständigen Antrages bei der unteren Wasserbehörde die Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 57 Abs. 1 WHG für 15 Jahre als erteilt gilt, wenn nicht die untere Wasserbehörde innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen schriftlich etwas Abweichendes mitteilt. Dazu sind die vollständigen Unterlagen nach § 52 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 SächsWG mit dem Antrag bei der zuständigen unteren Wasserbehörde einzureichen. Sofern festgestellt wird, dass die Unterlagen unvollständig sind, teilt die zuständige Behörde unverzüglich unter Setzung einer angemessenen Frist dem Antragsteller mit, welche konkreten Unterlagen er nachreichen muss. Weitergehende Unterlagen sind nur in begründeten Ausnahmefällen notwendig.

Die nach § 52 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 SächsWG notwendigen Unterlagen sind:

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, Referat Siedlungswasserwirtschaft, Grundwasser. Stand: 1. Februar 2017

1. Nachweis der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und Angabe der anzuschließenden Einwohner

Dieser Nachweis erfolgt in der Regel durch Angabe der vorgesehenen Kleinkläranlage mit einer Kopie der betreffenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Diese Zulassung wurde bis Ende Oktober 2016 durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) erteilt. Sie muss im Zeitpunkt der Antragstellung gültig sein. Außerdem muss zur Feststellung der ausreichenden Kapazität der vorgesehenen Kleinkläranlage mit dem Antrag angegeben werden, wie viele Einwohner an diese Kleinkläranlage angeschlossen werden sollen. Für Kleinkläranlagen ohne eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ist dieses vereinfachte Verfahren nach § 52 SächsWG nicht möglich.

2. Wartungsvertrag

Es ist als ausreichend anzusehen, wenn ein bedingt abgeschlossener Wartungsvertrag vorgelegt wird. Ein bedingt abgeschlossener Wartungsvertrag kann entweder unter einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung abgeschlossen werden; möglich sind auch Wartungsverträge, die ein Kündigungs- oder Rücktrittsrecht für den Fall enthalten, dass die Erlaubnis nicht erteilt wird. Die Antragsteller werden von den unteren Wasserbehörden und den Aufgabenträgern zu Formen und Möglichkeiten der Vorlage von Wartungsverträgen in diesem Sinne beraten. Werden Antragsformulare verwendet, ist dies in geeigneter Weise in den Antragsformularen zu erläutern.

3. Amtlicher Lageplan

Es muss ein amtlicher Lageplan vorgelegt werden, aus dem sich die Lage der Kleinkläranlage auf dem Grundstück ergibt und an welcher Stelle die Einleitung in das oberirdische Gewässer erfolgt; eine amtliche Vermessung ist nicht erforderlich.

4. Bescheinigung der Übereinstimmung mit dem Abwasserbeseitigungskonzept

Diese Bescheinigung kann formlos durch den zuständigen Aufgabenträger ausgestellt werden.

Die unteren Wasserbehörden beraten Sie bei Ihrer Antragstellung zur wasserrechtlichen Erlaubnis. Beratungsfunktion haben auch die Aufgabenträger und das Bildungs- und Demonstrationszentrum für dezentrale Abwasserbehandlung BDZ e.V.

24. Was passiert, wenn ich keine Umstellung der Abwasseranlage auf den Stand der Technik vorgenommen habe?

Am 1. Januar 2016 ist die wasserrechtliche Erlaubnis für Abwassereinleitungen, wenn die Abwasserbehandlung nicht dem Stand der Technik entspricht, also nicht mindestens eine biologische Reinigungsstufe aufweist, erloschen. Der Betrieb dieser Anlagen und die Abwassereinleitung ist damit illegal. Das anfallende Abwasser ist stattdessen zu sammeln und dem Aufgabenträger zur Entsorgung zu überlassen. Der Weiterbetrieb einer nicht dem Stand der Technik entsprechenden Kleinkläranlage über den 31. Dezember 2015 hinaus stellt damit eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße in empfindlicher Höhe geahndet werden kann, und ist ggf. sogar eine Straftat. Es gehört

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, Referat Siedlungswasserwirtschaft, Grundwasser. Stand: 1. Februar 2017

zu den Aufgaben der unteren Wasserbehörden und der Aufgabenträger einen unzulässigen Betrieb zu unterbinden und entsprechende Anordnungen und ggf. Sanktionen (Zwangsgeld, Ersatzvornahme) zu erteilen. Ein zwangsweises Verplomben, auf Kosten des Betreibers, das eine weitere Einleitung nicht nach dem Stand der Technik behandelte Abwässer in Gewässer verhindert, ist dabei nur eine der Möglichkeiten.

Für die Betroffenen hat ein solches Verplomben der Anlage zur Folge, dass das Abwasser zur Reinigung in eine geeignete Kläranlage abzufahren ist, wenn die Anlage gefüllt ist. Die Kleinkläranlage wird quasi als abflusslose Grube betrieben – eine zulässige und in manchen Fällen auch wirtschaftliche Variante. Welche Kosten im Einzelnen anfallen, hängt sowohl von dem Fassungsvermögen der Anlage als auch den Abfuhrgebühren des jeweiligen Aufgabenträgers ab. Wenn der Grundstücksbesitzer nicht auf den heutigen Standard bei der Wassernutzung (Waschen, Abwaschen, Kochen, Körperpflege, Toilette, Hausputz,...) verzichten will, wird das i.d.R. auf Dauer teurer als die Kosten für die Sanierung der Kleinkläranlage.

Sofern die Kleinkläranlage das Abwasser nicht in ein Gewässer, sondern in einen Kanal (Teilortskanalisation) ableitet (indirekt einleitende Kleinkläranlagen), wird der Betreiber des Kanals (i.d.R. Aufgabenträger) die notwendigen Anordnungen zur Umstellung auf den Stand der Technik treffen, sofern nicht der Betreiber selbst eine ordnungsgemäße Abwasserbehandlung installiert.

25. Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten für die Abwasserbeseitigung in Sachsen und wie ordnen sich diese innerhalb Deutschlands ein?

Der Anteil der Abwasserkosten an den Gesamtausgaben eines sächsischen Privathaushaltes ist relativ gering. Er beträgt durchschnittlich täglich 38 Cent pro Einwohner. Die durchschnittlichen Abwasserkosten in Deutschland betragen demgegenüber täglich 41 Cent pro Einwohner (Stand 12/2013, Quelle StaLa).

Bei einem bundesweiten statistischen Vergleich aller Bundesländer sind bei einem Modellansatz von 40 m³ (oder 110 Liter) je Einwohner und Jahr die Abwasserkosten der neuen Bundesländer höher als die der alten Bundesländer. Dieser Vergleich spiegelt aber nicht die realen Belastungen wider. Er beruht auf einem sogenannten Musterhaushalt, bei dem die 110 Liter je Einwohner und Tag mit dem Preis für das Trink- bzw. Abwasser in konkreten Verbänden verrechnet wird. Der tatsächliche Wassergebrauch und damit auch Abwasseranfall in Sachsen liegt wesentlich darunter und zwar bei durchschnittlich 84 Litern – in ländlichen Regionen sogar unter 70 Litern je Einwohner und Tag. Dieser jährlich neu verkündete Unterschied bei den Kosten der Abwasserbeseitigung zwischen neuen und alten Bundesländern verschwindet also, wenn die reale Abwassermenge in Sachsen mit den örtlichen Abwasserpreisen verrechnet wird. Anzumerken ist weiterhin, dass die Kosten für Wasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung nur zum geringen Teil von der Wassermenge abhängig sind, da die Fixkosten (insbesondere die Netzkosten) überwiegen.

Wesentliche Unterschiede bei den Kosten bestehen tatsächlich zwischen dicht und weniger dicht besiedelten Gebieten. Wegen der größeren Leitungslängen in ländlichen Regionen ist dort der Aufwand höher.

Die Kartellbehörde und Kommunalaufsichtsbehörden überwachen die Angemessenheit der Gebühren und Preise der Aufgabenträger.

Weiterführende Literatur

BDZ, HTWK Leipzig): Betriebs- und Leistungsfähigkeit von vollbiologischen Kleinkläranlagen bis 53 EW.

<http://www.bdz-abwasser.de/de/fue/betriebs-und-leistungsfahigkeit-von-kka>

SMUL (2007, Anpassung 2013): Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Grundsätze gemäß § 49

Abs. 2 SächsWG (§ 9 SächsWG a.F.) für die Abwasserbeseitigung im Freistaat Sachsen 2007-2015, im Internet unter www.wasser.sachsen.de → Abwasserbeseitigung

SMUL (2013): Ermessensleitende Hinweise zur Umsetzung der §§10 und 52

SächsWG, im Internet unter www.wasser.sachsen.de → Abwasserbeseitigung

SMUL (2009, Anpassung 2014): Förderrichtlinie RL SWW/2009, im Internet unter

www.wasser.sachsen.de → Abwasserbeseitigung

SMUL (2007): Anwendungshinweise zu der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) vom 19. Juni 2007, im Internet unter

<http://www.wasser.sachsen.de> → Abwasserbeseitigung

Straub, Andrea (2008): Einfache Messmethoden zur Charakterisierung sowie Maßnahmen zur Erhöhung der Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit biologischer Kleinkläranlagen. Dissertation an der BTU Cottbus, Fakultät Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik, Lehrstuhl Wassertechnik und Siedlungswasserbau

Thomas Schraner (2014): Kleinkläranlagen bewähren sich in der Praxis – Auswertung der Überwachungsdaten von über 50.000 bayerischen Kleinkläranlagen.

Fachbeitrag in der KA Korrespondenz Abwasser-Abfall 8/14, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Glossar zu Kleinkläranlagen

Abflusslose Grube

In einer abflusslosen Grube wird (im Gegensatz zu einer Fäkalgrube) das gesamte häusliche Schmutzwasser (Abwasser ohne Niederschlagswasser) gesammelt. Sie ist regelmäßig durch den Aufgabenträger zu entleeren und das Abwasser ist einer ordnungsgemäßen Reinigung zuzuführen.

Da das gesamte im Haushalt anfallende Schmutzwasser (Toilette, Küche, Dusche, Reinigung usw.) abgefahren werden muss, kann der Betrieb einer abflusslosen Grube in Abhängigkeit von der konkret anfallenden Abwassermenge und den Gebühren des zuständigen Aufgabenträgers aufwändig und teuer sein. Für Grundstücke mit Ein-Personen-Haushalten bzw. mit geringem oder nicht regelmäßigem Abwasseranfall können jedoch abflusslose Gruben eine wirtschaftliche Lösung darstellen.

Eine abflusslose Grube, die ausreichend dimensioniert und dicht ist, entspricht dem Stand der Technik und ist damit eine zulässige Alternative zu einer Kleinkläranlage.

Abwasser

Abwasser im Sinne des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) ist im Wasserhaushaltsgesetz (§ 54 Abs. 1 WHG) definiert,

- das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser),
- das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser), welches aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließt.

Abwasserbeseitigung

Abwasserbeseitigung ist die Rückführung des *Abwassers* in den natürlichen Wasserkreislauf. Sie umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern und das Stabilisieren von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Zur Abwasserbeseitigung gehört auch die Beseitigung des in *Kleinkläranlagen* anfallenden Schlamms sowie das Entleeren, Transportieren und Behandeln des Inhalts abflussloser Gruben. Bei Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben umfasst die Abwasserbeseitigung auch die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung dieser Anlagen.

Die Abwasserbeseitigung ist gemäß § 56 Satz 1 WHG, § 50 Abs. 1 SächsWG eine kommunale Pflichtaufgabe für die Gemeinde, in deren Gebiet das *Abwasser* anfällt, oder der Abwasserzweckverbände. Die Entscheidung über die Art und Weise der Abwasserbeseitigung trifft die Gemeinde oder der Zweckverband im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung auf der Grundlage des *Abwasserbeseitigungskonzeptes* (ABK).

Abwasserbeseitigung, öffentlich

Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch die Gemeinde oder eine abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft.

Abwasserbeseitigung, privat

Die Abwasserbeseitigung erfolgt privat, wenn die Abwasserbeseitigungsanlagen von privaten Grundstückseigentümern betrieben werden. Dies ist nur bis zu einer Anlagengröße von rd. 50 EW (maximal 53 EW) zulässig.

Abwasserbeseitigung, zentral

Die Abwasserbeseitigung erfolgt zentral, wenn das Abwasser mit einem örtlichen bzw. überörtlichen Kanalisationsnetz gesammelt und in eine Kläranlage mit einer Kapazität von über 50 EW gereinigt wird. Dies erfolgt immer in öffentlicher Trägerschaft.

Abwasserbeseitigung, dezentral

Als dezentrale Abwasserbeseitigung wird die Beseitigung des Abwassers mit Hilfe von *Kleinkläranlagen* oder *abflusslosen Gruben* bezeichnet. Der Betrieb kann in *öffentlicher* oder *privater* Trägerschaft erfolgen.

Abwasserbeseitigungskonzept (ABK)

(§ 51 Sächsisches Wassergesetz-SächsWG)

Der *Aufgabenträger* hat für die *Abwasserbeseitigung* in seinem Entsorgungsgebiet ein Konzept zu erstellen, in welchem er im Rahmen der Gesetze und unter Abwägung der in § 51 Abs. 1 SächsWG aufgeführten Belange die wirtschaftlichsten abwassertechnischen Entsorgungsvariante ausweist.

Das ABK enthält mindestens folgende Angaben:

- Wesentliche vorhandene und geplante Anlagen der *öffentlichen Abwasserbeseitigung*,
- die Bezeichnung der Teile des Entsorgungsgebiets, die über *öffentliche* Anlagen entsorgt werden sollen,
- die Bezeichnung der Teile des Entsorgungsgebiets, die über nicht-öffentliche Anlagen, *Kleinkläranlagen* und *abflusslose Gruben* entsorgt werden sollen, insoweit sind auch die Einrichtungen zur Aufnahme und Behandlung des Inhalts von *Kleinkläranlagen* und *abflusslosen Gruben* zu bezeichnen,
- Angaben zur Beseitigung des Niederschlagswassers,
- den Umfang des angeordneten oder geplanten Anschluss- und Benutzungszwangs,
- den Zeitraum, in dem wesentliche Anlagen der *öffentlichen Abwasserbeseitigung* verwirklicht oder an die Anforderungen nach den §§ 57 und 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) angepasst werden sollen, und
- den Zeitraum, in dem nicht-öffentliche Anlagen an die Anforderungen nach den §§ 57 und 60 WHG angepasst werden sollen, soweit diese Anpassung nicht bereits durch Gesetz oder die zuständige Wasserbehörde angeordnet worden ist.

Aufgabenträger

Als Aufgabenträger wird die abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft, das heißt die Kommune oder der Zweckverband zu dem sich mehrere Kommunen zur gemeinsamen Erfüllung der Aufgabe *Abwasserbeseitigung* zusammengeschlossen haben, bezeichnet.

Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB₅)

Der biochemische Sauerstoffbedarf entspricht der Menge an Sauerstoff, die von Mikroorganismen für den Abbau der im *Abwasser* enthaltenen organisch abbaubaren Stoffe im Verlauf von fünf Tagen verbraucht wird. Der Biochemische Sauerstoffbedarf ist ein Maßstab für die Belastung eines *Abwassers* mit leicht abbaubaren, organischen Kohlenstoffverbindungen (Äquivalent für die Konzentration an biologisch abbaubarer Substanz). Nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von *Abwasser* in Gewässer – Abwasserverordnung (AbwV) ist der Grenzwert von 40 mg/Liter Wasser im Ablauf von *Kleinkläranlagen* einzuhalten.

Bei Kleinkläranlagen mit Zulassung durch das Deutsche Institut für Bautechnik - DIBt) gilt der Wert als eingehalten, wenn die Kleinkläranlage entsprechend der Zulassung eingebaut, betrieben und regelmäßig gewartet wird (*Einhaltfiktion*).

Der BSB₅ ist immer geringer als der CSB-Wert.

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)

Der chemische Sauerstoffbedarf entspricht der Menge an Sauerstoff, die zur chemischen Oxidation organischer Substanzen verbraucht wird. Nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von *Abwasser* in Gewässer – Abwasserverordnung (AbwV) ist der Grenzwert von 150 mg/Liter Wasser im Ablauf von *Kleinkläranlagen* einzuhalten.

Für serienmäßig hergestellte Kleinkläranlagen (Anlagen mit DIBt-Zulassung) gilt die so genannte *Einhaltfiktion* (s. o.).

Der CSB-Wert ist immer höher als der BSB₅-Wert.

EZ

EZ ist die Abkürzung für die Anzahl der Einwohner, z. B. eines Siedlungsgebietes [DIN EN 1085].

Einwohnergleichwert (EGW)

Der Einwohnerggleichwert ist der Vergleichswert von gewerblichem oder industriellem *Abwasser* mit häuslichem *Abwasser* hinsichtlich des täglichen Anfalles von *Abwasser* oder Abwasserinhaltsstoffen, z. B.:

EGW_{B60} ist der Einwohnerggleichwert auf einen fünftägigen *biochemischen Sauerstoffbedarf* des Schmutzwassers von 60 g/(E · d) bezogen.

Einwohnerwert (EW)

Der Einwohnerwert ist die Summe aus *Einwohnerzahl* und *Einwohnerggleichwert*; $EW = EZ + EGW$ und die gebräuchliche Bemessungseinheit für Kläranlagen.

Gruppenkläranlage (GKA)

Gruppenkläranlagen sind Kläranlagen, die das *Abwasser* von mehreren Grundstücken reinigen.

Kleinkläranlage

Eine Kleinkläranlage ist eine Anlage zur Reinigung von bis 8 m³ häuslichen *Abwassers* je Tag mit einer Tagesfracht von maximal 3 kg BSB₅. Das entspricht hinsichtlich

Schmutzwassermenge und Schmutzstofffracht einer Anzahl von rund 50 bis maximal 53 Personen.

Kleinkläranlage mit teilbiologischer Abwasserreinigung

Als teilbiologisch wird eine *Kleinkläranlage* ohne aktiven Sauerstoffeintrag bezeichnet. Häusliches Schmutzwasser durchläuft ein Mehrkammer-System (z.B. Mehrkammerausfallgrube) und es erfolgt nach der Abscheidung von Grob- und Feststoffen eine Speicherung des *Klärschlammes*. Durch die damit verbundene längere Verweilzeit des *Abwassers* kommt es an der Kontaktfläche zwischen dem *Abwasser* und dem Bodenschlamm sowie dem an den Beckenwänden haftenden Bewuchs zu anaeroben biologischen Abbauprozessen und damit zu einer teilweisen biologischen Reinigung des *Abwassers*. Mehrkammerausfallgruben gelten daher als "teilbiologische" Abwasserreinigungsanlagen. Diese Anlagen entsprechen nicht dem *Stand der Technik*.

Kleinkläranlage mit biologischer Abwasserreinigung

[Synonym: vollbiologische Kleinkläranlage]

Biologische *Kleinkläranlagen* reinigen das *Abwasser* nach der mechanischen Abscheidung von Grob- bzw. Feststoffen vollbiologisch. Dies erfolgt durch natürlich vorhandene Bakterien und einen aktiven Sauerstoffeintrag d. h. Belüftung. Mögliche Verfahren der biologischen Reinigung sind das Belebungs-, Tropfkörper-, Wirbelschwebbett-, Festbett-, Tauchkörperverfahren oder die biologische Abwasserreinigung in Pflanzenkläranlagen. Diese Anlagen entsprechen dem *Stand der Technik*.

Kleinkläranlage mit weitergehender Abwasserreinigung

Als weitergehende Abwasserreinigung werden die über die *vollbiologische Abwasserreinigung* hinausgehenden Reinigungsstufen wie z. B. Phosphatelimination, Stickstoffelimination (Denitrifikation, Nitrifikation), Hygienisierung bezeichnet. Sie sind im konkreten Einzelfall in besonders sensiblen Gebieten aus Gründen des Trinkwasser- oder Naturschutzes oder bei Einleitung in besonders sensible Gewässer erforderlich. Diese Anlagen entsprechen dem *Stand der Technik*.

Das Erfordernis einer weitergehenden Abwasserreinigung wird von der zuständigen unteren Wasserbehörde angeordnet.

Kleinkläranlage, direkteinleitend

Direkteinleitend ist eine *Kleinkläranlage*, von der das gereinigte *Abwasser* nicht in eine Kanalisation, sondern direkt in ein Gewässer – Oberflächengewässer oder mittels Versickerung ins Grundwasser - eingeleitet wird.

Kleinkläranlage, indirekt einleitend

Indirekt einleitende *Kleinkläranlagen* leiten das gereinigte *Abwasser* über eine Kanalisation (*Teilortskanalisation*) in das Gewässer.

Klärschlamm

Klärschlamm ist die Suspension von Feststoffen, die aus dem *Abwasser* abgetrennt wurde.

Stand der Technik

Der Begriff Stand der Technik ist im § 3 Nr. 11 WHG gesetzlich definiert und beinhaltet den Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren. Dieser Begriff ist nicht statisch, sondern einer ständigen technisch-naturwissenschaftlichen Entwicklung unterworfen. Neben dem tatsächlichen ingenieurtechnischen Fortschritt bei der Verbesserung von Abwasserbehandlungsanlagen erfolgt die gesetzgeberische Umsetzung dieses Fortschrittes durch die Abwasserverordnung (AbwV). Für *Kleinkläranlagen* sieht Anhang 1 Abs. 1 der Abwasserverordnung konkrete Anforderungen an das *Abwasser* an der Einleitstelle vor.

Teilortskanalisation

Teilortskanalisation ist die Bezeichnung für eine öffentliche Anlage zur Abwasserableitung, die Niederschlagswasser und gereinigtes *Abwasser* aus *Kleinkläranlagen* sammelt und ohne weitere Behandlung direkt in ein Gewässer leitet.

Verdichtungsgebiet

(§ 1 Sächsische Kommunalabwasserverordnung - SächsKomAbwVO)

Ein Verdichtungsgebiet ist ein im Zusammenhang bebauter Teil einer Gemeinde in entsprechender Anwendung des § 34 Baugesetzbuch (BauGB), in dem Bebauung oder wirtschaftliche Aktivitäten ausreichend konzentriert sind für eine gemeinsame Entsorgung des anfallenden Abwassers. Unmittelbar aneinander grenzende Teile verschiedener Gemeinden im Sinne von Satz 1 gelten als ein Verdichtungsgebiet.